



VerfahrensDoku24.de

Wir erstellen eine individuelle

Verfahrensdokumentation für Ihre Mandanten

– Schnell, sicher und professionell

INHALTSVERZEICHNIS

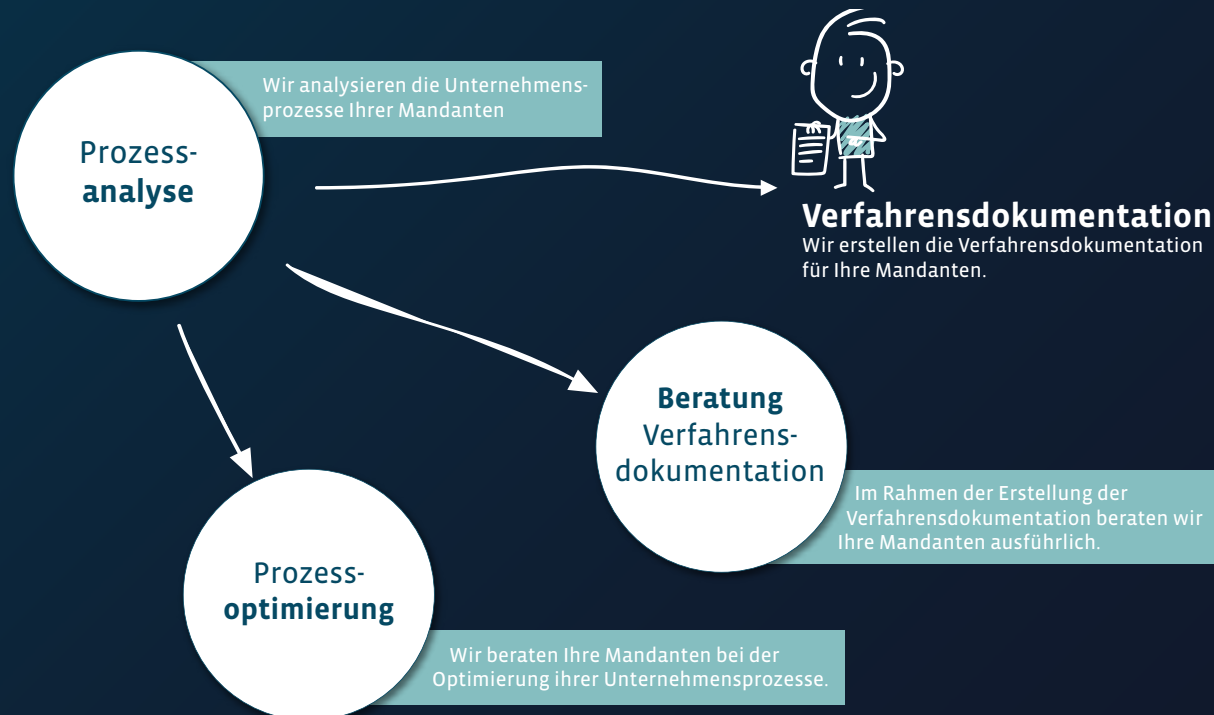
Die Verfahrensdokumentation	
Was das ist und wer dies benötigt.....	4
Warum eine Dokumentation benötigt wird.....	6
Umsetzung.....	6
Über die GoBD.....	7
Staatliche Förderung	
Über die Förderung.....	10
Förderpotenzialeinschätzung.....	11
Höhe der Förderung.....	12
Kontakt.....	13



Ihre Mandanten benötigen eine Verfahrensdokumentation?

Doch durch Ihre allgemein gute Auftragslage haben Sie nicht genug Kapazitäten, um diese für jeden Ihrer Mandanten selbst zu erstellen? Mit Verfahrensdoku24 können Sie Ihren Mandanten den Service einer Verfahrensdokumentation jederzeit bieten.

Wir arbeiten eng und persönlich mit Ihnen und Ihren Mandanten zusammen. Wir **beraten**, **optimieren** Prozesse und erstellen eine **vollständige Verfahrensdokumentation**, um auch die Prozesse zwischen Ihnen und Ihren Mandanten reibungsloser zu gestalten. Bei Erstellung einer Verfahrensdokumentation für Ihre Mandanten über uns, sind Sie zu 100 % entlastet. So profitieren Sie gleich doppelt.



Profitieren Sie von unserem Service.

Die Erstellung einer Verfahrensdokumentation erfordert Fachkenntnis und Erfahrung. Wir bieten Ihren Mandanten:

- ➔ Umfangreiche Beratung
- ➔ Fachkundige Unterstützung bei der Erstellung
- ➔ Sicherheit bei der Betriebsprüfung
- ➔ Prozessoptimierungsberatung
- ➔ Aufzeigen von Potentialen
- ➔ Keine Hinzuschätzungen bei Betriebsprüfungen für diesen Bereich

Was ist eine Verfahrensdokumentation?

Eine Verfahrensdokumentation ist eine Dokumentation, in der alle relevanten IT-Prozesse, die mit der Buchhaltung zusammenhängen, in schriftlicher Form dargestellt werden.

Alle Vorgehensweisen, Systeme und Programme in Bezug auf die buchhalterischen Prozesse ihrer Mandanten müssen im Einzelnen dargestellt werden. Sie sollte formal aufbereitet sein mit Übersichten, Grafiken und auch einem Inhaltsverzeichnis. Eine Aneinanderreihung von Informationen ohne weitere Details und Struktur erfüllt die Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation nicht.



Wer benötigt eine Verfahrensdokumentation?

Alle steuerpflichtigen Unternehmen, die Bilanzen oder Einnahmeüberschussrechnungen erstellen müssen und Prozesse EDV-gestützt abbilden. Also jeder, der verpflichtet ist, sich an die GoBD zu halten.

Warum wird eine Verfahrensdokumentation benötigt?

Vor allem aufgrund der Einhaltung der GoBD wird eine Verfahrensdokumentation benötigt. Schon im Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung Regelungen für die elektronische Buchführung und die Belegerfassung erlassen und das in Form der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz GoBD.

Die Regelungen betreffen drei Hauptbereiche:

- Aufbewahrungspflichten für elektronische Unterlagen
- Führung elektronischer Bücher und
- Verantwortlichkeiten für die vorgenannten Bereiche.

Die GoBD fordert zwei zentralen Punkte: Die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchungen in der Buchhaltung. Aus diesem Grund ist eine Verfahrensdokumentation auf jeden Fall nötig.

Ein sachverständiger Dritter ist durch die Verfahrensdokumentation in der Lage sich, innerhalb einer adäquaten Zeit, einen Überblick über die Unternehmensstrukturen und -prozesse zu verschaffen.

Welche Systeme und Bereiche müssen beschrieben werden?

- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Zeiterfassung
- Kassensysteme
- Warenwirtschaftssysteme
- Rechnungserstellungsprogramme
- ERP-Systeme
- Zahlungssysteme und Bereiche
- Umgang bzw. Ablage von Papierbelegen
- Umgang bzw. Ablage von gescannten Belegen
- E-Mail-Programme
- Archive
- Schnittstellen zwischen den Systemen



Wie wir bei der Erstellung vorgehen

Eine Verfahrensdokumentation wird immer individuell erstellt, entsprechend der Unternehmensstruktur und -prozesse Ihrer Mandanten. Die Erstellung benötigt Fachwissen, Prozessverstand, das Kennen von Rahmenbedingungen und Erfahrung.

Wenn wir Sie bei der Erstellung der Verfahrensdokumentation für Ihre Mandanten unterstützen sollen, werden wir so, wie unten dargestellt, vorgehen.

Individuelle Anpassungen im Ablauf in Bezug auf Ihren Mandanten oder dessen Wünsche und Vorstellungen können sehr gerne berücksichtigt werden.



1. Telefonat

Im ersten Telefonat können offene Fragen beantwortet werden und das weitere Vorgehen wird besprochen. Wir stellen einige Fragen, um die wichtigsten Daten zu dem Unternehmen Ihres Mandanten, in Bezug auf die Verfahrensdokumentation, zusammenzutragen.

2. Individuelles Angebot

Wir senden Ihrem Mandanten ein individuelles Angebot zur Erstellung der Verfahrensdokumentation zu.

3. Persönlicher Termin vor Ort

Gemeinsam mit Ihrem Mandanten erfassen wir die ersten Informationen, die als Grundlage für die Erstellung der Verfahrensdokumentation dienen. Während des persönlichen Gesprächs erhalten Sie und Ihr Mandant je nach Bedarf umfangreiche Tipps und Informationen zum Thema Verfahrensdokumentation und zur Gestaltung der Prozesse bzw. zur Prozessoptimierung Ihres Mandanten.

4. Detailfragen klären

Parallel zur Erstellung der Verfahrensdokumentation durch uns, stellen wir gegebenenfalls noch detailliertere Fragen zu den Prozessen Ihres Mandanten und lassen diese Ergebnisse mit in die Verfahrensdokumentation einfließen.

5. Fertig

Ihr Mandant erhält ein Muster der erstellten Verfahrensdokumentation. Wenn Ihr Mandant mit der Verfahrensdokumentation zufrieden ist, werden wir ihm diese final zur Verfügung stellen. Sie wird versioniert und das Erstellungsprojekt für die Verfahrensdokumentation ist abgeschlossen.

6. Pflegevertrag (optional)

In den folgenden Jahren können wir die Verfahrensdokumentation Ihres Mandanten mit geringem Kostenaufwand nach Bedarf aktualisieren. So sind Sie und Ihr Mandant für die Betriebsprüfung vorbereitet.

Was Sie über die GoBD wissen sollten

Seit 2014 gilt für die obersten Finanzbehörden der Länder die Anwendung dieser Grundsätze. Betriebsprüfer sind somit im Rahmen einer Betriebsprüfung dazu verpflichtet zu überprüfen, ob diese Grundsätze eingehalten werden.

Ein wichtiger Punkt der GoBD ist der Punkt 3.1 – der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (§145 Absatz 1 AO, §238 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 HGB). Der darin beschriebene Absatz 3 fasst übergeordnet die Anforderungen an eine Buchführung zusammen:

„Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in der Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen (progressive und retrograde Prüfbarkeit).“

Die Verfahrensdokumentation muss für jedes Unternehmen individuell erstellt werden.

Das ist abhängig von den genutzten Prozessen, den eingesetzten DV-Systemen, der Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur des Unternehmens. Lediglich die Rahmenbedingungen, die für eine Verfahrensdokumentation gelten, sind vorgeschrieben.



Rahmenbedingungen

- Vollständig & lückenlos
- Für Dritte nachvollziehbar & in angemessener Zeit nachprüfbar
- Jeder Zeit griffbereit
- Laufend aktualisiert & historisch nachvollziehbar
- Fristgemäß aufzubewahren

Um den Vorgaben der Betriebsprüfer gerecht zu werden, wird in der Verfahrensdokumentation die gesamte Prozesskette beschrieben.

Wenn Ihr Mandant seine internen Prozesse in Bezug auf die Buchhaltung genauer betrachtet, bemerkt er, dass viele sehr komplex sind und ohne eine solche Verfahrensdokumentation, die detailliert dokumentiert was, wann, mit welchen Daten, durch wen, in welchem System passiert, eine genaue Nachvollziehbarkeit nicht nur für den Betriebsprüfer, sondern auch für das Unternehmen selbst, nur sehr schwer möglich ist.

Eine Verfahrensdokumentation bietet Ihrem Mandanten die Möglichkeit eigene Abläufe genauer zu beleuchten und festzustellen, wie gut, effizient und sinnvoll diese sind. Wenn Sie das wissen, können Sie die Prozesse stetig verbessern. Die Erstellung einer Verfahrensdokumentation wird also dringend empfohlen.

Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen erfordert eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation (siehe unter 10.1), [...]“

GoBD Punkt 3.1 Absatz 5



Welche Prozesse und Systeme sind betroffen?

- ➔ Finanzbuchhaltung
- ➔ Sämtliche vorgelagerte Prozesse und Systeme
- ➔ Sämtliche nachgelagerte Prozesse und Systeme

Um im Falle einer Betriebsprüfung möglichst nicht auf Ungereimtheiten zu stoßen, ist eine Verfahrensdokumentation von großem Vorteil. Betriebsprüfer erwarten bereits jetzt eine Verfahrensdokumentation, um die Prozesse und Vorgehensweisen Ihrer Mandanten zu verstehen.

Was sind vor- oder nachgelagerte Prozesse und Systeme?

Zu den vor- und nachgelagerten Prozesse zählen beispielweise

- ➔ Warenwirtschaftssysteme
- ➔ Kassensysteme
- ➔ E-Commerce-Lösungen
- ➔ Dokumentenmanagement

Diese Prozesse müssen nachvollziehbar sein und das progressiv und retrograd. Progressiv bedeutet dabei vom (E-)Beleg zur (E-)Bilanz und retrograd von der (E-)Bilanz zum (E-)Beleg.

Aber nicht nur aufgrund von GoBD ist es unverzichtbar eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, auch für Ihre Mandanten, um selbst ausreichend Überblick über die Vorgehensweisen und Prozessabläufe im eigenen Unternehmen zu haben und um möglichst effizient zu arbeiten. Eine Verfahrensdokumentation bedarf zwar zuerst einiger Arbeit und auch Kosten, allerdings ist der daraus entstehende Mehrwert unverzichtbar.

Jetzt staatliche Förderung sichern

Wir sind ein von der BAFA-autorisiertes Beratungsunternehmen, was für Ihre Mandanten die Möglichkeit finanzieller, staatlicher Förderung für unsere Beratungsleistung mit sich bringt.

Dabei können bis zu 80 % der Kosten, die im Rahmen der Erstellung der Verfahrensdokumentation anfallen, durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bezuschusst werden.

Wie genau die Bezuschussung im Rahmen der Verfahrensdokumentation in dem Fall Ihres Mandanten aussehen kann, erfahren Sie in einem unverbindlichen Infogespräch mit uns.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden kleine und mittelständische Unternehmen (KMU). In Verbindung mit der Erstellung der Verfahrensdokumentation steht die Beratungsleistung durch uns, welche bis zu 80 % staatlich bezuschusst werden kann. Gerne erhalten Sie von uns eine [kostenlose Einschätzung](#) über das Förderpotential des Unternehmens Ihres Mandanten.

Die Förderung richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen

- Junge Unternehmen (bis zwei Jahre nach Gründung)
- Bestandsunternehmen (ab dem dritten Jahr nach Gründung)
- Unternehmen in Schwierigkeiten (unabhängig vom Unternehmensalter)

Voraussetzungen, die für einen Förderantrag erfüllt werden müssen

- Gefordert werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.
- Unternehmen müssen einen Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Das Unternehmen muss weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.
- Einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro.

Das Förderprogramm richtet sich an Unternehmen, die bereits gegründet sind. Beratungen vor einer Gründung, können im Rahmen dieses Projekts nicht bezuschusst werden. Genauere Informationen zur Definition von KMU finden Sie [hier](#).

Unser Service für Sie

- ✓ Kostenlose Einschätzung des Förderpotentials für Ihre Mandanten.
- ✓ Antragsstellung bei der BAFA.
- ✓ Begleitung bis zur vollständigen Auszahlung der Förderung.
- ✓ Wir führen die Beratung durch und erstellen die Verfahrensdokumentation für Ihren Mandanten.

Verfahrens Doku24 .de

BAFA-autorisiertes
Beratungsunternehmen

Unsere Förderpotentialeinschätzung

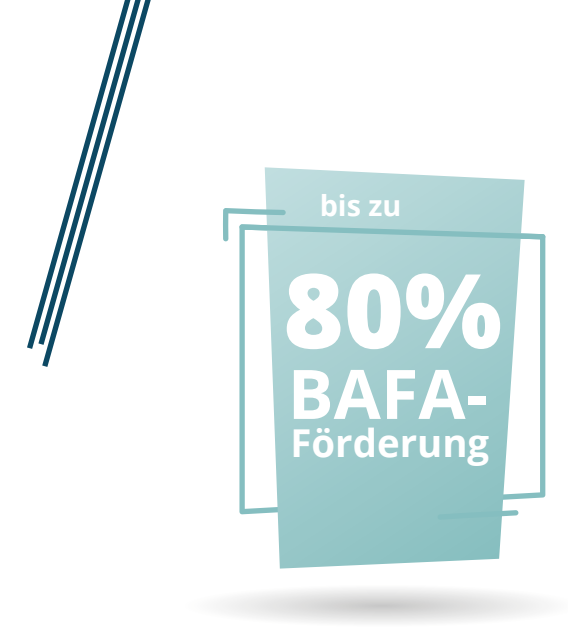
Wir führen gerne eine kostenfreie Einschätzung durch, wie viel Förderpotential Ihr Mandant hat.

Wenn Ihr Mandant bereits ein unverbindliches Angebot für die Erstellung einer Verfahrensdokumentation bei uns angefordert hat, können wir neben der Einschätzung, ob eine Förderung der BAFA möglich ist, auch über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses eine Einschätzung abgeben.

Um eine Einschätzung durchführen zu können, wie viel Fördermittel Ihr Mandant voraussichtlich über die BAFA-Förderung erhalten wird, benötigen wir einige Angaben von Ihrem Mandanten über dessen Unternehmen.

Auf Basis dieser Informationen, haben wir die Möglichkeit einzuschätzen, ob Ihr Mandant für eine Förderung in Frage kommt. Die Höhe der Förderung ist dann vom jeweiligen Fördersatz des Bundeslandes, deren Bemessungsgrundlage und dem Rechnungsbetrag über unsere Beratungsleistung bzw. die Erstellung der Verfahrensdokumentation abhängig.

Da nicht jedes Unternehmen für eine staatliche Förderung in dieser Form geeignet ist, ist eine Einschätzung durch uns vorab sehr sinnvoll.



Benötigte Unternehmensinformationen für eine Einschätzung



Standort des Unternehmens

Bei mehreren Betriebsstätten, bitte zusätzlich die Adresse der Betriebsstätte angeben, in der nachher die Beratung stattfindet bzw. für die die Verfahrensdokumentation erstellt werden soll.



Rechtsform



Branche bzw. Arbeitsgebiet



Gründungsdatum

Bei gewerblichen Tätigkeiten - Tag der Gewerbeanmeldung bzw. der Eintragung ins Handelsregister. Bei Freiberuflern - Anmeldung beim Finanzamt.



Mitarbeiteranzahl

Zusammen mit Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen.



Jahresumsatz oder Bilanzsumme

Zusammen mit Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen.



Summe bisheriger De-minimis-Beihilfen

Der letzten 2 Jahre + aktuelles Kalenderjahr.

Die Höhe der möglichen BAFA-Förderung

Die Höhe der möglichen Förderung für kleine und mittelständische Unternehmen, richtet sich nach den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage), dem Standort und dem Alter des Unternehmens.

Wie hoch die BAFA-Förderung voraussichtlich für Ihren Mandanten ist, können Sie den folgenden Tabellen entnehmen. In Bezug auf das individuelle Angebot Ihres Mandanten, geben wir Ihnen vorab eine Förderpotentialeinschätzung.



Junge Unternehmen

nicht länger als 2 Jahre am Markt

Bemessungsgrundlage 4.000 €

Neue Bundesländer¹

Fördersatz 80% 3.200 € max. Zuschuss

Alte Bundesländer²

Fördersatz 50% 2.000 € max. Zuschuss

Region Lüneburg

Fördersatz 60% 2.400 € max. Zuschuss

Berlin und Region Leipzig

Fördersatz 50% 2.000 € max. Zuschuss

Bestandsunternehmen

ab dem dritten Jahr nach Gründung

Bemessungsgrundlage 3.000 €

Neue Bundesländer¹

Fördersatz 80% 2.400 € max. Zuschuss

Alte Bundesländer²

Fördersatz 50% 1.500 € max. Zuschuss

Region Lüneburg

Fördersatz 60% 1.800 € max. Zuschuss

Berlin und Region Leipzig

Fördersatz 50% 1.500 € max. Zuschuss

Höherer Fördersatz für Unternehmen in Schwierigkeiten.

¹ Ohne Berlin und ohne Region Leipzig.

² Ohne Region Lüneburg. Mit Berlin und Region Leipzig.

Kontakt

Sie haben Fragen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation?
Wir sind für Sie da! Gerne erstellen wir für Ihren Mandaten ein unverbindliches Angebot. Kommen Sie gerne auf uns zu!

TELEFON 07181 / 49 21 961

E-MAIL info@verfahrensdoku24.de

WEB www.verfahrensdoku24.de

Verfahrens Doku24 .de

Mit langjähriger Erfahrung unterstützen wir Unternehmen bei der Optimierung ihrer Prozesse in den Bereichen Auftragsbearbeitung, Dokumentenverwaltung und Buchhaltung.

Wir sind Vorreiter im Bereich der Verfahrensdokumentation und erstellen diese für Unternehmen in ganz Deutschland.



Verfahrensdoku24.de ist eine Dienstleistung
der Easyway IT GmbH
Hasenmüllerweg 12 | 73614 Schorndorf
www.easyway-it.de